

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton in Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA andererseits.

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich nicht ausdrücklich aus einer Bestimmung anderes ergibt

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt:

- (1) Räumlich: Für das Bundesgebiet der Republik Österreich.
- (2) Fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe des Fachverbandes der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton in Österreich.
- (3) Persönlich: Für alle in den in Abs. 2 genannten Betrieben beschäftigten gewerblichen Lehrlinge.

§ 2 Lehrlingseinkommen

Das Lehrlingseinkommen beträgt pro Monat:

ab 1. März 2021	Tabelle I	Tabelle II
im 1. Lehrjahr	€ 709,80	€ 907,99
im 2. Lehrjahr	€ 912,60	€ 1.185,22
im 3. Lehrjahr	€ 1.185,22	€ 1.474,30
im 4. Lehrjahr (auch bei Doppellehre)	€ 1.593,05	€ 1.713,65

Die Tabelle II gilt für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach bestandener Reifeprüfung beginnt.

§ 3 Urlaubszuschuss*

Die gewerblichen Lehrlinge erhalten zu ihrem gesetzlichen Urlaubsentgelt einen Urlaubszuschuss in der Höhe von 5 (fünf) Wochen-Lehrlingseinkommen.

§ 4 Weihnachtsremuneration*

Lehrlinge, die am 1. Dezember im Stand geführt werden, erhalten in der ersten Dezemberwoche eine Weihnachtsremuneration in der Höhe von 4 1/3 Wochen-Lehrlingseinkommen.

* Zu §§ 3 und 4: Bei Berechnung des Wochen-Lehrlingseinkommens wird der Monatsbetrag durch 4,33 dividiert.

§ 5 Internatskosten

- (1) Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling so zu bevorschussen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internats entspricht, das volle Lehrlingseinkommen verbleibt.
- (2) Diese Regelung gilt für Internatsaufenthalte, die ab 1. Juni 2008 beginnen.

§ 6 Vorlehre

ArbeitnehmerInnen, die eine Vorlehre im Sinne des § 8b BAG absolvieren, erhalten im 1. Jahr ein monatliches Lehrlingseinkommen in Höhe des für das 1. Lehrjahr angeführten Satzes, danach ein monatliches Lehrlingseinkommen in Höhe von **€ 764,70** ab 1. März 2021. Wird die Vorlehre (einschließlich der Berufsschule) erfolgreich zurückgelegt, ist sie bei späterer Absolvierung einer Lehrausbildung im gleichen oder einem verwandten Lehrberuf mindestens im Ausmaß des 1. Lehrjahres anzurechnen. Besteht kein Anspruch auf diese Anrechnung, darf das spätere Lehrlingseinkommen jedenfalls nicht niedriger sein, als das während der Vorlehre zuletzt bezahlte.

§ 6a Lehrabschlussprämie

- (1) Nach Absolvierung der Lehrabschlussprüfung wird eine einmalige Lehrabschlussprämie ausbezahlt, die sich folgendermaßen bemisst:

Bei Bestehen	100,- Euro
Bei gutem Erfolg	150,- Euro
Bei Auszeichnung	250,- Euro

Für den Lehrling günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht, können aber der Höhe nach auf die Lehrabschlussprämie angerechnet werden. Im Falle einer höheren betrieblichen Prämie wird diese durch die vorliegende Bestimmung nicht geschmälert.

Der Anspruch auf die Lehrabschlussprämie bleibt solange aufrecht, als Lehrbetriebe nach der Richtlinie des Bundesberufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG vom 2.4.2009 gefördert werden. Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.

- (2) Die Lehrabschlussprämie gemäß Abs. 1 wird bei einem kumulierten Anstieg des VPI um 10% angepasst. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex (Basisjahr 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat März 2021 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis 10 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage für die Neufestsetzung der Prämienhöhe sowie für die Berechnung des neuen Spielraums bildet. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

